

OIB-Richtlinien 2019 - die wichtigsten Änderungen in Kürze DI Stefan Leitner (Holzbau Austria)

Wer oder was ist eigentlich das OIB?

OIB steht für Österreichisches Institut für Bautechnik. Das OIB ist ein gemeinnütziger Verein, dem alle Österreichischen Bundesländer als Mitglieder angehören. Um den Bundesländern die Vereinheitlichung der bautechnischen Anforderungen in den Bauordnungen zu ermöglichen, gibt das OIB die OIB-Richtlinien heraus. Die Bundesländer können die OIB-Richtlinien in ihren Bauordnungen für verbindlich erklären, was bereits in allen Bundesländern der Fall ist (siehe Tabelle)

Inkrafttreten der OIB-Richtlinien 2015 in den einzelnen Bundesländern		
BUNDESLAND	OIB-RICHTLINIEN 1 BIS 5	OIB-RICHTLINIE 6
Burgenland	25. Oktober 2016	25. Oktober 2016 (ersetzt die Version von 27. Mai 2015)
Kärnten	14. September 2016	14. September 2016
Niederösterreich	(OIB-Richtlinien 2011 noch in Kraft)	15. April 2016
Oberösterreich	1. Juli 2017	1. Juli 2017
Salzburg	1. Juli 2016	1. Juli 2016
Steiermark	1. Jänner 2016	1. Jänner 2016
Tirol	1. Mai 2016	1. Mai 2016
Vorarlberg	1. Jänner 2017	1. Jänner 2017
Wien	2. Oktober 2015	2. Oktober 2015

(Quelle: OIB Stand 2017, www.oib.or.at, aufgerufen am 12. 06. 2019)

Ausnahmen bestätigen die Regel

Die landesrechtlichen Regelungen weichen jedoch in einzelnen Punkten von den OIB-Richtlinien ab. Deshalb müssen diese immer parallel mit den jeweiligen Landesgesetzen gelesen werden.

Neue Version im April 2019 erschienen

Die OIB-Richtlinien 2019 wurden in der Generalversammlung des OIB am 12. April 2019 unter Anwesenheit der Vertreter der Bundesländer beschlossen. Alle Richtlinientexte sind auf www.oib.or.at kostenlos abrufbar. Um Änderungen schneller erfassen zu können, gibt es die Texte auch mit einer farblichen Hervorhebung aller Änderungen. Es gilt zu beachten, dass die neue Ausgabe erst dann gültig ist, wenn sie ins jeweilige Landesrecht übernommen werden.

Die wichtigsten Änderungen kurz zusammengefasst.

Insgesamt umfassen die neuen Richtlinientexte inklusive Leitfäden, Begriffsbestimmungen und

erläuternde Bemerkungen etwa 450 Seiten. Deshalb haben wir eine Auswahl für sie getroffen und informieren über die wichtigsten Änderungen aus der Sicht des Holzbaus:

Allgemein: Abweichung im Einzelfall erweitert

Generell wurde die Möglichkeit von den Bestimmungen der OIB-Richtlinien abzuweichen, stärker hervorgehoben als bisher. Voraussetzung ist die Einhaltung des Schutzniveaus, das in der OIB-Richtlinie gefordert wird. Neu ist, dass das jetzt auch in der Richtlinie 5 – Schallschutz enthalten ist.

Allgemein: Abweichungen bei rechtmäßigen Bestandsbauten

Was sich ebenfalls bei vielen Richtlinien durchzieht, ist die Möglichkeit, dass man bei Bestandsbauten von den Anforderungen abweichen kann. Das ursprüngliche Anforderungsniveau des „rechtmäßigen Bestandes“ darf aber nicht verschlechtert werden. Auch das war schon bisher in vielen Ländern möglich, wurde jetzt aber stärker hervorgehoben.

Richtlinie 2 – 3.4. Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten

Die Brennbarkeit der Materialien an den Schachtinnenseiten von Gebäuden ab der Gebäudeklasse 3 wird genauer geregelt, außerdem werden bei Zählerkästen und Stockwerksverteiltern in Treppenhäusern Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt.

Richtlinie 2 – 3.5.8. Hinterlüftete Fassaden in den Gebäudeklassen 4 und 5

Hinterlüftete Fassaden aus Holz waren schon bisher auch in den Gebäudeklassen 4 und 5 möglich, jetzt wurden einige nachweisfreie Ausführungsvarianten aufgenommen. Dadurch kann unter bestimmten Voraussetzungen eine auskragende Brandschutzabschottung mit einem durchgehenden Profil zwischen den Geschoßen entfallen.

Richtlinie 2 – 7.5. – 7.8.: Kochrezepte für Sonderbauten

Für Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Versammlungsstätten war bisher immer ein individuelles Brandschutzkonzept nach dem Leitfaden zur OIB-Richtlinie 2 erforderlich. Jetzt sind für diese Bauten „Kochrezepte“, im Sinne von Standardlösungen enthalten.

Richtlinie 2 – Tabelle 1b: Erleichterungen für Aufstockungen und Dachgeschoßwohnungen aus Holz

In der Gebäudeklasse 5, bis 6 oberirdische Geschoße können tragende Bauteile unter bestimmten Voraussetzungen in den beiden obersten Geschoßen in REI 60 ausgeführt werden. Ausgebaute Dachräume und Aufstockungen können dadurch wirtschaftlicher umgesetzt werden.

Richtlinie 3 – 3.1.2.: Was ist ein kleiner Balkon?

Schon bisher konnte die Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern für „kleine“ Balkone entfallen. Jetzt wurde erstmals eine konkrete Größenangabe, nämlich 5 m² aufgenommen.

Richtlinie 3 – 8.2.1. Radonemissionen aus dem Untergrund

Der bisherige rein zielorientierte Punkt 8.2 wurde betreffend Radonemissionen aus dem Untergrund zwecks Umsetzung der **Richtlinie 2013/59/Euratom konkretisiert**. Für die Umsetzung wird in den Erläuternden Bemerkungen auf die Radonverordnung, die Website www.radon.gv.at und auf die ÖNORM S 5280-2 „Radon – Teil 2: Bautechnische Vorsorgemaßnahmen bei Gebäuden“ verwiesen.

Richtlinie 3 – 8.2.2 – Radioaktivität: Baustoffe mit natürlicher Gammastrahlung.

Der bisherige rein zielorientierte Punkt 8.2 wurde betreffend Gammastrahlung aus Bauprodukten zwecks Umsetzung der **Richtlinie 2013/59/Euratom konkretisiert**. Eine Liste von Materialien, die Gammastrahlung emittieren ist im Anhang B dieser Richtlinie angeführt. Für Bauprodukte, die

beispielsweise Granitoide, Puzzolane oder Rotschlamm enthalten, muss gemäß der Richtlinie ein entsprechender Nachweis erfolgen. Holz ist als nachwachsender, organischer Baustoff nicht davon betroffen.

Richtlinie 4 – 3.2.6.: Erleichterungen bei Handläufen

Ein Handlauf auf einer Seite genügt explizit nun auch bei Treppen in Häusern mit maximal 3 Wohnungen (bisher 2) und bei Wohnungstreppen. Außerdem wurde klargestellt, dass Handläufe nur bei Treppenläufen, nicht aber bei Podesten erforderlich sind. Dort sind jedoch unter Umständen Absturzsicherungen erforderlich.

Richtlinie 4 – 7.4.2.: Automatisch öffnende Türen statt Anfahrbereiche

Bei anpassbar zu errichtenden Wohnungen wurde zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Barrierefreiheit durch das Vorsehen von automatisch öffnenden Türen herzustellen. Dadurch können unter Umständen Anfahrbereiche entfallen und insbesondere bei Erschließungen wertvolle Flächen eingespart werden.

Richtlinie 4 – 7.7. Erleichterungen für Bestandsbauten

Für Bestandsbauten werden einige Erleichterungen angeboten: zB.: Rampen mit 10 % Gefälle (statt 6 %), barrierefreie Erschließung über einen Nebeneingang.

Richtlinie 5 - 2.2.3., 2.2.4. – Senkung der Schalldämmwerte an der Grundgrenze

Die Anforderungen an die Schalldämmung von Außenwandbauteilen an Nachbargrundstücks- bzw. an Bauplatzgrenzen wurden von 52 dB auf 48 dB gesenkt.

Richtlinie 5 – 2.5.: Trittschall von Balkonen

Die zulässigen Standard Trittschallpegel aus Balkonen in Aufenthalts- und Nebenräume werden jetzt definiert. Im Vergleich zu Loggien sind bei Balkonen um 2 dB höhere Werte erlaubt.

Richtlinie 5 – 2.10. Geringere Anforderungen für kleine Räume

Für Räume mit einem Volumen von nicht mehr als 10 m³ gelten beim baulichen Schallschutz um 5 dB geringere Anforderungen.

Richtlinie 5 – Definition Nutzungseinheiten, organisatorische Maßnahmen

Bei Schulen sind die Klassenzimmer bzgl. Schallschutzanforderungen als eigene Nutzungseinheiten zu sehen. Bei Kindergärten sind dies die Gruppenräume, bei Krankenhäusern, Heimen und Hotels die einzelnen Zimmer. Das wurde jetzt in Tabellen mit Schallschutzangaben in den Fußnoten klargestellt. ABER: gemäß dem Punkt 2.9. können bei diesen Gebäuden zum Schutz vor Lärm auch organisatorische und (raum-) akustische Maßnahmen berücksichtigt werden.

Richtlinie 6 – 3.: Energieausweis für beheizte Werkstätten

Bei „sonstigen konditionierten Gebäuden“ wie beispielsweise Werkstätten oder Produktionsstätten braucht man in der OIB Richtlinie 2019 (wieder) einen Energieausweis. Werden diese Gebäude auf eine Innentemperatur von weniger als 16 °C beheizt, dürfen die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile um 50 % überschritten werden.

Richtlinie 6 – 4.2.: Höhere Anforderungen durch Umsetzung des „Nationalen Plans“

Die Senkung der Faktoren für die Berechnung der Höchstwerte für den Heizwärmebedarf wird schrittweise umgesetzt: zB. Bei einem kompakten Neubau-Einfamilienhaus verringert sich der zul.

HWB schrittweise von derzeit 42,77 auf 36,66 (ab Inkrafttreten) und ab 2021 auf 30,55 kWh/m²a.

Beim Nachweis über den fGEE (Gesamtenergieeffizienzfaktor) bleiben die Anforderungen an den HWB gleich wie bisher. Der zulässige fGEE geht aber auch schrittweise zurück.

Richtlinie 6 – 4.9.: Sommerliche Überwärmung

Beim Schutz vor sommerlicher Überwärmung wird in der neuen Richtlinie berücksichtigt, dass die Einhaltung einer bestimmten Temperatur im Raum unabhängig vom Standort nicht möglich ist. Deshalb ist die Anforderung bei Wohngebäuden abhängig vom Standortklima.

Die Intention, den sommerlichen Wärmeschutz über die Angabe einer mindesterforderlichen speicherfähige Masse herzustellen, wurde aufgegeben. Das entspricht auch Erkenntnissen aus der Forschung wonach Verschattung und Luftwechsel entscheidende Faktoren sind.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Zusammenfassung um eine stark gekürzte Darstellung der durchgeführten Änderungen handelt. Bei einzelnen Passagen handelt es sich um unsere Auslegung der vorliegenden Richtlinienexte.